

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 17.

Mittwoch, den 26. Februar.

1890.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1890, enthält:

Nr. 1891. Verordnung wegen Abänderung, bezw. Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, die Kauttionen der in der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 10. Februar 1890.

Die Königlich Serbische Gesandtschaft in Berlin hat die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in Anspruch genommen, damit der Vorsteher der Telegraphenstation zu Maidan-Pek in Serbien, Wladimir Milossawljewitsch, welcher nach Verübung einer Unterschlagung von 13184 Francs flüchtig geworden ist, im Falle seiner Ermittlung in Deutschland festgenommen werde. Der Genannte ist 42 Jahre alt, von mittlerer Größe und klugem, einnehmendem Gesichtsausdruck; seine Augen sind blau, der Bart (auch Schnurrbart) röthlich, die Haare blond, in's Graue spielend und gekräuselt; er spricht serbisch, deutsch und rumänisch.

Die Polizeibehörden des Landes werden demgemäß hierdurch aufgefordert, nach dem p. Milossawljewitsch Nachforschungen anzustellen, ihn bei Ergreifung zu verhaften und uns behufs Veranlassung des Weiteren sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Detmold, den 24. Februar 1890.

Fürstlich Lippsche Regierung.
Wolffgramm.

Der Anerbe Heinrich Schnitger auf Nr. 21 in Sibbentrup ist als Fleischbeschauer

für genannte Ortschaft angestellt und verpflichtet.

Brake, den 17. Februar 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

K. Piderit.

Remgo. Termin zur Eröffnung der von der Wwe. Wilhelmine Hanke geb. Wegener hierj. errichteten letztwilligen Verfügung ist auf

Dienstag, den 4. März 1890,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt, wozu Alle, welche dabei Interesse zu haben glauben, hiermit geladen werden.

Remgo, den 19. Februar 1890.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.

Remgo. Zu Güterpflegern der durch Beschluß vom 25./29. v. M. entmündigten Wittwe des Einkiegers Christoph Heiligenstühler in Bieme sind die Landwirthe Fühning Nr. 3 das. und Rehde Nr. 31 das. ernannt und verpflichtet. Ohne deren Zustimmung kann die p. Heiligenstühler rechtsverbindliche Verträge nicht eingehen.

Remgo, den 13. Februar 1890.

Fürstliches Amtsgericht II.

Brandes.

Lage. Die Eheleute Tischler Nagel hierf. haben die durch Bekanntmachung vom 23. November 1888 zwischen ihnen ausgeschlossene

eheliche Gütergemeinschaft laut heutiger gerichtlicher Erklärung unter sich eingeführt.

Lage, den 19. Februar 1890.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Aufgebot.

Im Hypotheken- und im Saalbuch des Gemeindebezirks Hörstmar finden sich folgende Eintragungen, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber bezw. Realgläubiger nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, und bezüglich welcher die Schuldner behaupten, daß die Schuld erloschen sei, ohne doch löschungsfähige Empfangsbcheinigungen der Gläubiger vorlegen zu können:

1. auf der Stätte Beckmann Nr. 18:

für Colon Niebur Nr. 7 am 23. Dezember 1846, jetzt aus der Abtretung 19. Juni 1851 für Heinrich Eikensträter aus Ehrentrup 7. Orts ein Darlehn zu 50 Thaler oder 150 Mark;

2. auf der Stätte Dreier Nr. 10:

für Colon Laubkermeyer Nr. 3 zu Wiembek am 7. April 1820 ein Darlehn zu 500 Thaler oder 1500 Mk. und für den Laubkermeyer Thoke Nr. 3 zu Wiembek am 20. November 1839 ein desgl. zu 700 Thaler oder 2100 Mark, eingetragen 2. und 3. Orts;

3. auf der Stätte Linne Nr. 34:

für Fürstliche Landesparkasse 4. Orts ein Darlehn vom 14. Juli 1871 zu 800 Thaler oder 2400 Mark;

4. auf der Stätte Menze Nr. 15:

für Anton, Heinrich und Karoline Menze 5. Orts am 29. Dezember 1858 eine Schuld für Dienstleistungen und Brautschatz zu 300 Thaler oder 900 Mark;

5. auf dem Hofe Sprick Nr. 5:

unter IV der Lasten für Stuckmann in Brake 12 Scheffel Roden und 2 Hühner.

In Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1882, Einführung des Eigentumserwerbsgesetzes nebst Grundbuchordnung betr., und des Gesetzes vom 31. Dezember 1885, Abänderung dieses Einführungsgesetzes betr., werden

hiermit Alle, welche an die vorbemerkten Eintragungen Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 16. April 1890,

Morgens 10 Uhr,

hier angeetzten Aufgebotstermine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, die betreffenden Urkunden für kraftlos und die Eintragungen für erloschen erklärt und in den öffentlichen Büchern gelöscht werden sollen.

Zugleich werden laut der §§ 18 bis 20 der erwähnten Gesetze alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstück im Gemeindebezirk Hörstmar Eigentum oder ein das Eigentum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem oben angeetzten Termine hier anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigentumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Gelbbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte beansprucht wird, ist anzugeben und den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht, und daß Eigentums- oder sonstige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Versäumung des Termins findet nicht statt.

Lage, den 11. October 1889.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Aufgebot.

Der Einlieger Heinrich Dubbert zu Lübenhausen, jetzt zu Mendorf, hat das Aufgebot des auf den Namen „Heinrich Dubbert zu Lübenhausen“ ausgestellten Sparfassencheines der Verwaltung der städtischen Sparkasse zu Lemgo vom 12. Januar 1880, Nr. 20057, über 300 Mark welcher nach glaubhaft gemachter Angabe bei der am 15. Juni d. J. in Lübenhausen stattgehabten Feuersbrunst zerstört worden ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 20. Juni 1890,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 29. November 1889.

Fürstliches Amtsgericht.
gez. Kirchhof.
Begl.:
F. Ortman, Sekretär.

Alverdissen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Johannes Treichler Nr. 57 zu Reine, früher fälschlich Schärer genannt, ist auf Antrag des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Preuß in Detmold, die Zwangsversteigerung des Kolonats Nr. 57 zu Reine, zu welchem nach der Grundsteuermutterrolle des Bauerschaftsbezirks Schönhagen

11	ha	06	a	96	qm	Acker
1	"	62	"	03	"	Wiesen
		96	"	84	"	Holzjung
		49	"	36	"	Weiden
		6	"	05	"	Gärten
		18	"	46	"	Hofraum und Wasserstück,

sowie die in der Gebäuesteuerrolle desselben Bezirks verzeichneten Gebäude

Bohnhaus
Bachhaus und
Scheune

gehören, erkannt und Termin dazu auf
Montag, den 3. März 1890,
Vormittags 10¹/₂ Uhr.

an Ort und Stelle anberaumt.

Kausfliehhaber werden zu dem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen und das Ergebnis der angeordneten Abschätzung des zu verkaufenden Grundbesitzes vom 10. f. M. an auf der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen, auch von dort gegen Entrichtung der Schreibgebühr bezogen werden können, und daß der Zuschlag erteilt werden soll, wenn ein ²/₃ der Abschätzungssumme übersteigen des Meistgebot abgegeben werden wird.

In dem anberaumten Termine haben alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den zu verkaufenden Grundgütern zu haben glauben, dasselbe so gewiß anzumelden, als es sonst dem neuen Erwerber gegenüber verloren geht.

Alverdissen, den 21. Januar 1890.

Fürstlich Bippisches Amtsgericht.
gez. Lurhoff.

Beglaubigt: Begemann, Gerichtsschreiber.

Sonnabend, den 1. März d. Js., Nachmittags 2 Uhr, findet die General-Versammlung der Ortskrankenkasse Sternberg-Barntrop auf hiesigem Rathskeller statt.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Rechnung,
2. Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern,
3. Wahl von 3 Mitgliedern zur Prüfung der Jahresrechnung,
4. Abänderung des § 29 des Statuts.

Alverdissen, den 21. Febr. 1890.

Der Vorsitzende.
E. Boedeker.

